



Große Kreisstadt Waghäusel



## Satzung

### über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

#### -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 ( GBl. 2015 S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel am 13.11.2017, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag den entstehenden Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.

(2) Für ihre Einsätze wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1 Stunde 10,00 €,

von mehr als 1 bis zu 3 Stunden 15,00 €,

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 €,

von mehr als 6 bis zu 12 Stunden 60,00 €,

und von mehr als 12 Stunden 120,00 €

gewährt. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 10,00 €,

von mehr als 3 bis zu 8 Stunden 15,00 €,

von mehr als 8 bis zu 12 Stunden 20,00 €,

und von mehr als 12 Stunden 30,00 €

gewährt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Den nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung oder durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant 1.200,00 €

Stv. Kommandant 600,00 €

Abteilungskommandant 700,00 €

Stv. Abteilungskommandant 400,00 €

Stadtjugendwart 300,00 €

Jugendwart 300,00 €

Gerätewart Abteilung Waghäusel 300,00 €

Gerätewart Abteilung Kirrlach 300,00 €

Gerätewart Abteilung Wiesental 300,00 €

Gesamtschriftführer 300,00 €

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entsprechende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 € pro Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt. Als Höchstsatz der Entschädigung für den Verdienstausfall wird pro Tag der Betrag von 80,00€ angesetzt.

### **§ 5 Entschädigung für Selbständige**

(1) Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und für Zeiten, die innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit liegen, ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde bis zu 40,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum

Einsatzende bei Aus- und Fortbildungslehrgängen vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Als Aufwandsentschädigung für den Feuersicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag der entstehende Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe und ein Stundensatz von 12,00 € als Ersatz für ihre Auslagen gewährt.

## **§ 7 Erfrischungszuschuss**

(1) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, wird einen Erfrischungszuschuss gemäß § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz geleistet.

(2) Abweichende Regelungen zum Erfrischungszuschuss gemäß § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz trifft im Einzelfall der Oberbürgermeister. Kann dieser nicht alarmiert werden, oder wäre dies unverhältnismäßig, so trifft die Regelung der Einsatzleiter vor Ort.

## **§ 8 Abtretung des Anspruches an den Arbeitgeber**

Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann seinen Anspruch auf Entschädigung seines Verdienstausfalles nach den §§ 1 und 2 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 03.04.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Waghäusel, den 13.11.2017

gez. Walter Heiler, Oberbürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.